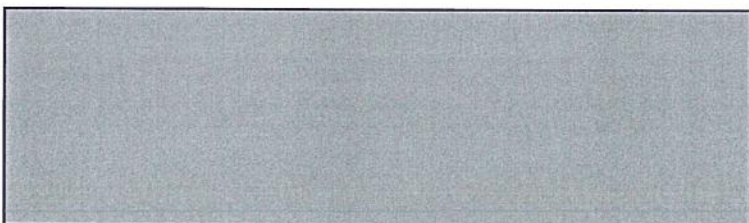


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2023

Ausgabetag: 17.01.2023

Ausgabe: 2



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Öffentliche Bekanntmachung über die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 304 295 413
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 300 166 154
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 300 488 343

**Öffentliche Bekanntmachung über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
zur
51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne**

Die Stadt Werne plant die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Bereich südlich des Bellingholzes, nördlicher der Lünener Straße. Aufgrund des Überhangs an Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan wird es vor dem Hintergrund des regionalplanerisch zugrunde gelegten Wohnbauflächenbedarfs in diesem Zusammenhang erforderlich, an anderer Stelle im Stadtgebiet im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen zurück zu nehmen. Hierzu hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 30.11.2021 die einleitenden Beschlüsse für die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne gefasst.

Ziel des Verfahrens ist es, die zur Zeit nördlich der Hustebecke, östlich der Heinrich-Moltke-Straße im FNP dargestellten Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft zu ändern. Die Rücknahme der Wohnbauflächen muss in gleicher Größenordnung wie die angestrebte Wohnbaulandentwicklung erfolgen. Somit handelt es sich um eine ca. 7,1 ha große Fläche. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Unterlagen zur 51. FNP-Änderung der Stadt Werne werden im Zeitraum

vom 30.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023

im Stadthaus der Stadt Werne während der Dienststunden im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich des 1. OGs, ausgelegt. Durch diese Auslegung wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen gemäß § 3 Absatz 1 BauGB informiert. Zusätzlich besteht im Rahmen dieser Auslegung die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus werden die Unterlagen online bereitgestellt:

- Die Unterlagen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne sind über folgenden Link abrufbar:
<https://www.o-sp.de/werne/plan?pid=66537>

Im Rahmen dieser Beteiligung können Sie Ihre Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen per E-Mail (stadtplanung@werne.de) oder postalisch an Stadt Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne senden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

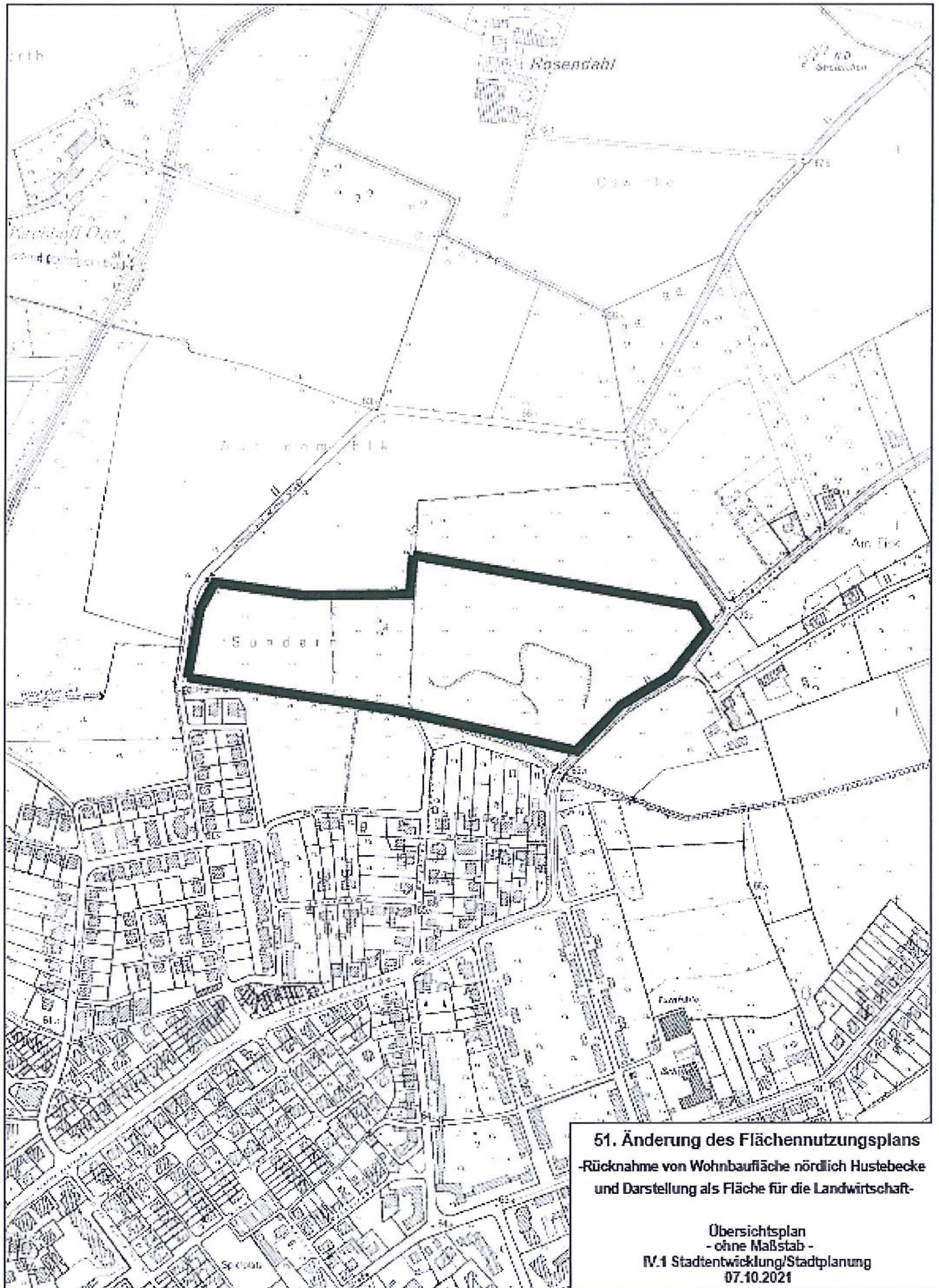
Ort und Zeit(raum) der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

W e r n e,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stolbrink' with a stylized flourish at the end.

Stolbrink
Abteilungsleiterin IV.1
Stadtentwicklung/Stadtplanung

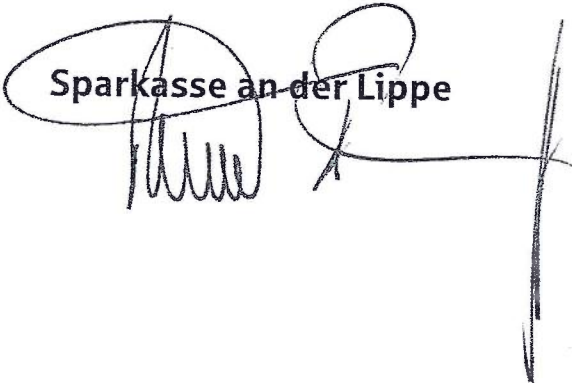


Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 295 413 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 05. Januar 2023


Sparkasse an der Lippe

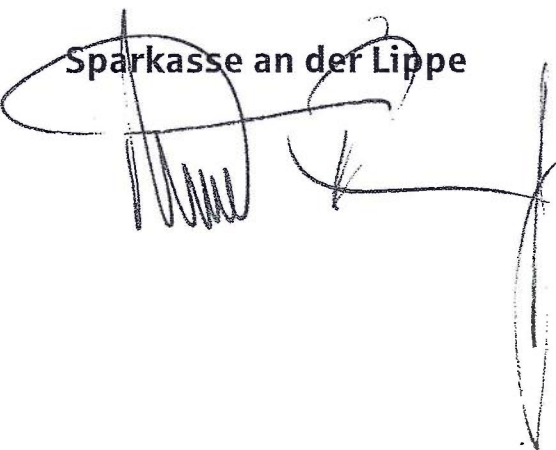
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 166 154 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 09. Januar 2023

Sparkasse an der Lippe




Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 488 343 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 11/ Januar 2023

Sparkasse an der Lippe



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25.€ zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de